



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_82 JAHRGANG 43
30. September 2014

**Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
an der Bergischen Universität Wuppertal
vom 30.09.2014**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GV. NW. S. 723), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungsfristen und -termine
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 11 Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Prüfungsformen
- § 14 Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten
- § 15 Abschlussarbeit (Master-Thesis) mit Abschlusskolloquium
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 17 Zusatzleistungen
- § 18 Zeugnis
- § 19 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
 - § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 22 Übergangsbestimmungen
 - § 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung
- Anhang: Modulbeschreibungen

I. Allgemeines

§ 1

Ziele des Studium und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft. Die Studieninhalte vermitteln den Studierenden eine breite und auf aktuellen Theorien basierende Methoden- und Analysekompetenz und leiten zur selbstständigen Thesen- und Kritikbildung an. Die Studierenden werden dadurch in die Lage versetzt, komplexe Zusammenhänge und Strukturen zu analysieren sowie sich in relevanten Berufsfeldern zu orientieren und berufspraktische Kenntnisse zu erlangen, die den Übergang vom fachwissenschaftlichen Studium in adäquate Berufsfelder ermöglichen. Der Studiengang befähigt zur Entwicklung strategischer Ansätze für die Leitung und Gestaltung komplexer Arbeits- und Lernkontexte. Durch die erworbenen Kompetenzen sind die Studierenden in der Lage, eigenverantwortlich Beiträge zur fachwissenschaftlichen Weiterentwicklung und zur berufspraktischen Gestaltungen zu leisten. Auf überfachlicher Ebene erwerben und vertiefen die Studierenden instrumentale, systemische und kommunikative Kompetenzen, die zur Übernahme von Leitungsverantwortung befähigen.
- (2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen vertieften fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft erfüllt, wer einen mindestens sechsemestrigen Bachelorstudiengang mit insgesamt mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten (LP) mit literatur- und kulturwissenschaftlichen Schwerpunkten oder in kunst- und medienwissenschaftlichen Studiengängen mit literaturwissenschaftlichen Anteilen (jeweils im Umfang von mindestens 40 LP) erfolgreich abgeschlossen hat. Im Fall eines rein germanistischen Bachelorabschlusses ist außerdem der Besuch eines fremdsprachenphilologischen Seminars nachzuweisen. Vorausgesetzt werden Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Rahmens für Fremdsprachen (GER) oder ein gleichwertiger Kenntnisstand.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der vorgelegten Unterlagen über den Zugang zum Masterstudium. Das Ergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Wenn die Voraussetzungen für den Zugang nach Absatz 3 nicht vollständig erfüllt sind, kann der Prüfungsausschuss den Zugang zum Masterstudium von zusätzlich zu erbringenden Leistungsnachweisen und Fachprüfungen aus dem Bachelorstudium abhängig machen (Auflagen). Der Prüfungsausschuss kann im Zugangsbescheid festlegen, bis wann die Auflagen zu erfüllen sind.
- (6) Liegen die Unterlagen nach Absatz 3 aus von der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen noch nicht vollständig vor, können Einzelnachweise erbracht werden. Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall ausnahmsweise den Zugang zum Masterstudium unter dem Vorbehalt des vollständigen Nachweises für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr nach Aufnahme des Studiums aussprechen (§ 49 Abs. 7 Satz 4 HG).

§ 2

Hochschulgrad

Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M. A.“.

§ 3

Regelstudienzeit und Studenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Masterstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft einschließlich der Abschlussarbeit mit Abschlusskolloquium vier Semester.
- (2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit werden insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) verge-

ben, davon entfallen 30 Leistungspunkte auf die Abschlussarbeit mit Abschlusskolloquium. Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (ECTS-Leistungspunkte).

§ 4

Prüfungsfristen und -termine

- (1) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass das Masterstudium einschließlich der Abschlussarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Prüfungen werden in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters abgenommen.
- (3) Die Anmeldung zu den eingeschränkt wiederholbaren Modulprüfungen (§ 11) hat spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu erfolgen.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen bildet der Fachbereich A - Geistes- und Kulturwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eines der Gruppe der Studierenden angehören. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer insgesamt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei fachwissenschaftlichen Entscheidungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen bzw. Prüfern und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master- oder Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht wichtige Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master- oder Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Für die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 5 Abs. 6, Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen vorliegen, die sie ersetzen würden. Die anerkannten Leistungen werden als Studien- oder Prüfungsleistungen in Modulen dieser Prüfungsordnung angerechnet; sie können auch in Form eigener Module auf den Wahlpflichtbereich des Studiengangs angerechnet werden. Dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen und auf einen Studiengang anrechnen.
- (2) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Über entsprechende Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem jeweiligen Antrag zu entscheiden. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung auf die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (7) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatinnen oder Kandidaten zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich von Modulprüfungen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen mit Ausnahme der Abschlussarbeit von der Prüfung abmelden.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatinnen bzw. Kandidaten kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt, verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird den Kandidatinnen bzw. Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer getroffen und von ihr bzw. ihm oder dem jeweiligen Aufsicht Führenden aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates darüber hinaus die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären, oder das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer oder Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Satz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung

§ 9

Zulassung

Zur Masterprüfung ist zugelassen, wer

- auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 an der Bergischen Universität Wuppertal für den Masterstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
- eine Erklärung vorgelegt hat, aus der hervorgeht, dass im Studiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde und dass die oder der Studierende sich in keinem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet; entsprechendes gilt für verwandte oder vergleichbare Studiengänge sowie für Prüfungsverfahren in sich nicht wesentlich unterscheidenden Modulen nach § 10 in einem anderen Studiengang einer Hochschule.

§ 10

Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus dem erfolgreichen Abschluss der Module und der Abschlussarbeit (Masterthesis). Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte in den Modulen und Modulabschlussprüfungen gemäß der Modulbeschreibung (Anhang) erworben worden sind. Die Modulbeschreibung ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Die Modulabschlussprüfungen werden studienbegleitend abgelegt, das Leistungspunktekonto wird beim Prüfungsausschuss geführt.
- (2) Die Masterprüfung erstreckt sich im Einzelnen auf die Bereiche:
Pflichtbereich

AVL-MA 1	Allgemeine Literaturwissenschaft I	11 LP
AVL-MA 2	Vergleichende Literaturwissenschaft I	9 LP
AVL-MA 3	Angewandte Literaturwissenschaft I	8 LP

AVL-MA 4	Akademische Schlüsselkompetenzen	4 LP
AVL-MA 5	Allgemeine Literaturwissenschaft II	9 LP
AVL-MA 6	Vergleichende Literaturwissenschaft II	11 LP
AVL-MA 7	Angewandte Literaturwissenschaft II	8 LP
AVL-MA 11	Abschlussarbeit (Master-Thesis)	30 LP

Wahlpflichtbereich,

es sind zwei Module nach Wahl der/des Studierenden abzuschließen.

AVL-MA 8	Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	15 LP
AVL-MA 9	Allgemeine und Angewandte Literaturwissenschaft	15 LP
AVL-MA 10	Vergleichende und Angewandte Literaturwissenschaft	15 LP

§ 11

Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte

- (1) In den Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und mit den geläufigen Methoden des Faches Problemlösungen erarbeiten kann. Die Modulprüfungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibung (Anhang) durchgeführt.
- (2) Die Leistungspunkte werden auf Grund individuell erkennbarer Leistungen erworben. Die Prüfungen sind nach § 16 Abs. 1 zu benoten.
- (3) Die Prüfungen, die nach Maßgabe der Modulbeschreibung in ihrer Wiederholbarkeit eingeschränkt sind, sind jeweils von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Note der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungen gemäß Absatz 2 ist dem Kandidaten oder der Kandidatin nach spätestens 6 Wochen mitzuteilen.
- (5) Die Prüfungen des Absatzes 3 können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten entsprechend der Angabe in der jeweiligen Modulbeschreibung (Anhang) uneingeschränkt, ein- oder zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (6) Die Form, in der unbenotete Studienleistungen in den Komponenten eines Moduls erworben werden können, wird vorbehaltlich einer Festlegung in der Prüfungsordnung oder der Modulbeschreibung von den Lehrenden bei der Ankündigung der Veranstaltung festgelegt. Die Prüferinnen und Prüfer bzw. Lehrenden sind angehalten, den Umfang der unbenoteten Studienleistungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie den durch die Anzahl der Leistungspunkte vorgegebenen Arbeitsumfang nicht überschreiten.

§ 12

Nachteilsausgleich

- (1) Machen die Kandidatinnen und Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen und Fristen zu treffen, die die Behinderung oder chronische Erkrankung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung zu verbinden.
- (3) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

§ 13 Prüfungsformen

Prüfungen können in den nachfolgend aufgeführten und geregelten Formen abgelegt werden:

1. Mündliche Prüfungen

- a) In mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen oder Kandidaten Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennen und darstellen können sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermögen.
- b) Mündliche Prüfungen sind vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abzulegen. Von der Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung nicht gesichert ist. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 20 und 60 Minuten festzulegen.
- c) Die Prüferin oder der Prüfer legt die Note der mündlichen Prüfung aufgrund der erbrachten Gesamtleistung gemäß § 16 Abs. 1 fest. Vor der Festsetzung der Note haben die Prüferinnen oder Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- d) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- e) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

2. Prüfungen durch schriftliche Hausarbeiten

- a) In Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen oder Kandidaten in der Lage sind, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbstständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der schriftlichen Hausarbeit werden von einer Prüferin oder einem Prüfer festgelegt.
- b) Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1.
- c) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der schriftlichen Hausarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach dem Abgabetermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre schriftliche Hausarbeit zu geben.

3. Sammelmappe

- a) Bei der Prüfungsform der Sammelmappe erarbeitet die Kandidatin oder der Kandidat mehrere über ein oder mehrere Semester verteilte Aufgabenstellungen in Form von bearbeiteten Übungsaufgaben, Protokollen, Vorträgen oder anderen Leistungen, die auf ein Modul bezogen auch aus mehreren Modulkomponenten und Lehrveranstaltungen stammen können.
- b) Die Ergebnisse der Einzelleistungen werden durch eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder der nach § 6 bestellt wird, in einer Gesamtbetrachtung begutachtet und bewertet. Die Modulbeschreibungen können über diese Form der Sammelmappe mit Begutachtung hinaus festlegen, dass Begutachtung und Bewertung der gesamten Sammelmappe mit einer abschließenden Einzelleistung in Form entweder einer mündlichen Prüfung oder einer schriftlichen Prüfung (Klausur) nach den an anderer Stelle der Prüfungsordnung getroffenen Regelungen verbunden ist. Die gemäß § 16 festzulegende Note schließt alle im Rahmen der Sammelmappe

- erbrachten Leistungen ggf. einschließlich der vorgenannten abschließenden Prüfung ein.
- c) Die Modulbeschreibungen können festlegen, dass die Einzelleistungen der Sammelmappe durch die jeweilige Lehrende oder den jeweiligen Lehrenden unverbindlich vorbegutachtet und vorbewertet werden, die oder der für diese Vorbegutachtung und Vorbewertung zur Prüferin oder zum Prüfer nach § 6 bestellt ist. Sofern die Zahl der geforderten Einzelleistungen die Anzahl der Modulkomponenten nicht übersteigt, können die Modulbeschreibungen zudem festlegen, dass diese Vorbegutachtungen von Einzelleistungen gegenüber dem Prüfungsausschuss dokumentiert werden, der diese Vorbewertung der Prüferin oder dem Prüfer für die abschließende Gesamtbegutachtung und –bewertung der Sammelmappe zur Verfügung stellt.
 - d) Sofern die Modulbeschreibungen keine Festlegungen zu Form, Frist und Dokumentation der zu erbringenden Einzelleistungen treffen, gibt der Prüfungsausschuss zu geeigneter Zeit, in der Regel spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit, bekannt, in welcher Form und Frist die Einzelleistungen der Sammelmappe zu erbringen, auf welche Weise sie zu dokumentieren sind und ggf. durch die zur Prüferin bestellte Lehrende oder den zum Prüfer bestellten Lehrenden vorzubegutachten sind.
 - e) Muss eine Prüfung in Form einer Sammelmappe wiederholt werden, so legt die für die Gesamtbegutachtung und -bewertung bestellte Prüferin oder der hierzu bestellte Prüfer gegebenenfalls fest, welche der in der Sammelmappe nachzuweisenden Einzelleistungen nicht wiederholt werden müssen, und macht dies aktenkundig. Die nicht zu wiederholenden Einzelleistungen müssen für die erneute Gesamtbegutachtung und -bewertung erneut vorgelegt werden.

4. Integrierte Prüfungen

- a) In integrierten Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin in einem begrenzten Zeitraum eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe lösen und das Ergebnis anschließend im Zusammenhang des Prüfungsgebietes darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.
- b) Die Aufgabenstellung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vier Wochen vor dem Prüfungstermin zur Vorbereitung einer Präsentation schriftlich mitgeteilt. Dies beinhaltet einen freien Vortrag, an den sich ein mündlicher Prüfungsteil entsprechend Nr.1 Buchstabe b – e unmittelbar anschließt.

§ 14

Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten

- (1) Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten richtet der Prüfungsausschuss ein Leistungspunktekonto ein. Im Leistungspunktekonto werden die erworbenen Leistungspunkte sowie die mit Modulprüfungen und der Abschlussarbeit verbundenen Benotungen erfasst. Die individuell erkennbaren Leistungen werden durch die Prüferinnen bzw. Prüfer in einer vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Form den Studierenden bescheinigt oder dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Kandidatinnen und Kandidaten in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.
- (2) Erworbene Leistungspunkte werden nur einmal angerechnet.

§ 15

Abschlussarbeit (Master-Thesis) mit Abschlusskolloquium

- (1) Die Abschlussarbeit mit dem dazugehörigen Abschlusskolloquium soll zeigen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten ihr Fach beherrschen und in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbstständig und wissenschaftlich zu bearbeiten. Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit ist der Nachweis von 90 Leistungspunkten gemäß § 10.
- (2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Die Abschlussarbeit wird von diesen Prüferinnen und Prüfern betreut. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen.

- (3) Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, d.h. in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu zwölf Wochen verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.
- (7) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Eine elektronische Fassung der Abschlussarbeit sowie der bei empirischen Arbeiten verwendeten Daten ist in einem mit dem Prüfungsausschuss abzustimmenden Dateiformat zur Plagiatskontrolle auf einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Datenträger der gedruckten Fassung beizufügen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (8) Die Abschlussarbeit (einschließlich Kolloquium) ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema festlegt und die Arbeit betreut hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Dem Betreuer bzw. der Betreuerin der Arbeit wird eine Vorschlagsmöglichkeit für die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer eingeräumt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Ist die Benotung der Abschlussarbeit nicht mindestens "ausreichend", ist die Abschlussarbeit nicht bestanden und deshalb zu wiederholen.
- (9) Die Abschlussarbeit und das dazugehörige Abschlusskolloquium können einmal wiederholt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Abschlussarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten bei der Anfertigung ihrer ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatten.
- (10) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens vier Wochen nach Abgabe mitzuteilen.
- (11) Im Zusammenhang mit der Abschlussarbeit wird ein Kolloquium von 45 Minuten Dauer in Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt. Für das Kolloquium werden grundsätzlich die Prüferinnen und Prüfer der schriftlichen Arbeit bestellt. Das Kolloquium wird spätestens acht Wochen nach Abgabe der schriftlichen Abschlussarbeit durchgeführt.
- (12) Die Abschlussarbeit und das dazugehörige Abschlusskolloquium hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten, darin ist das Kolloquium mit 8 LP eingebunden und ein Nachweis für die Präsentation der Abschlussarbeit im Umfang von 3 LP.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderun-

- gen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Modulnote lautet:
- | | | |
|---|---|--------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = | sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = | gut; |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = | nicht ausreichend. |
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten sowie der Note der Abschlussarbeit. Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:
- | | | |
|---|---|---------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = | sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = | gut; |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend. |
- (4) An Stelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 3 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Master-Prüfung nicht schlechter als 1,3 ist.
- (5) Die Gesamtnoten der erfolgreichen Studierenden aus dem Masterstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft der beiden vergangenen Studienjahre werden in einer Tabelle dargestellt, welche die im Studiengang vergebenen Gesamtnoten (1 bis 4), die Anzahl der Studierenden, die diese Gesamtnoten jeweils erreichten und den prozentualen Anteil dieser Noten an der Gesamtsumme enthält (ECTS-Grading-Table). Für die Gesamtnote erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten zusätzlich die folgenden ECTS Noten:
- die besten 10 % die Note A
 - die nächsten 25 % die Note B
 - die nächsten 30 % die Note C
 - die nächsten 25 % die Note D
 - die nächsten 10 % die Note E.

§ 17 Zusatzleistungen

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten können weitere als die vorgeschriebenen Leistungspunkte erwerben.
- (2) Als Zusatzleistung gelten Module dieses Masterstudiengangs, die zusätzlich erfolgreich abgeschlossen werden. Zusätzlich erfolgreich abgeschlossene Module aus anderen Studiengängen können nur in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss als Zusatzleistung gewertet werden. Zusatzleistungen werden auf Antrag auf dem Zeugnis dokumentiert. Diese Leistungspunkte und Benotungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 18 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erwerb aller Leistungspunkte ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Modulnoten, die Gesamtnote, die ECTS-Grading-Table, die Note und das Thema der Abschlussarbeit enthält. Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen der Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsaus-

schusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung zum Erwerb von Leistungspunkten erbracht wurde.

- (2) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zugehörige Anzahl von Prüfungsversuchen sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 19 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs A - Geistes- und Kulturwissenschaften sowie von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.
- (3) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" der Europäischen Kommission, des Europarates und der UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten händigt die Bergische Universität Wuppertal zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aus.

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat beim Erwerb der Leistungspunkte getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Erwerb von Leistungspunkten nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch erfolgreichen Erwerb der Leistungspunkte geheilt. Haben die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, Bewertungen und Begutachtungen gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 22 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die für den Masterstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft ab dem Wintersemester 2014/15 erstmalig an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben sind.

Studierende, die ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom vom 09. Juli 2008 (Amtl. Mittlg. Nr. 35/2008), zuletzt geändert am 04. Oktober 2011 (Amtl. Mittlg. Nr. 115/11), aufgenommen haben, können ihre Modulprüfungen bis zum 30. September 2017 ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser neuen Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuss beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 23 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Fachbereichs A - Geistes- und Kulturwissenschaften vom 02.07.2014.

Wuppertal, den 30.09.2014

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch

Inhaltsverzeichnis

AVL MA 1	Allgemeine Literaturwissenschaft I	2
AVL MA 2	Vergleichende Literaturwissenschaft I	3
AVL MA 3	Angewandte Literaturwissenschaft I	4
AVL MA 4	Akademische Schlüsselkompetenzen	5
AVL MA 5	Allgemeine Literaturwissenschaft II	6
AVL MA 6	Vergleichende Literaturwissenschaft II	7
AVL MA 7	Angewandte Literaturwissenschaft II	8
AVL MA 8	Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft - Spezialisierung	9
AVL MA 9	Allgemeine und Angewandte Literaturwissenschaft - Spezialisierung	10
AVL MA 10	Vergleichende und Angewandte Literaturwissenschaft - Spezialisierung	11
AVL MA 11	Master-Thesis	12

AVL MA 1 Allgemeine Literaturwissenschaft I						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studentinnen und Studenten erweitern die im Bachelor-Studium erworbenen Kenntnisse und sind mit Forschungsansätzen und -gebieten der Allgemeinen Literaturwissenschaft vertraut. Sie überblicken Probleme sowie Fragestellungen der Literaturtheorie und besitzen Kenntnisse und Fähigkeiten, die eine selbstständige literaturtheoretische Reflexion, Argumentation und Forschung ermöglichen.			P	11/120	11 LP	
Bemerkung: Die Vorlesung wird jeweils zum Wintersemester angeboten, das Seminar zum Winter- und Sommersemester.						
Nachweise			Nachweis für	Nachgewiesene LP		
Modulabschlussprüfung	Schriftliche Hausarbeit (1-mal wiederholbar)	-	ganzes Modul	11 LP		
MAP erfolgt in Modulkomponente II (Seminar)						
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	1-I Überblicksvorlesung	Die Vorlesung führt in die Anwendungsfelder, die Inhalte sowie die Methoden der Allgemeinen Literaturwissenschaft ein. Sie dient der profilbildenden Erweiterung der im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und macht mit den spezifischen Forschungsansätzen und -gebieten der Allgemeinen Literaturwissenschaft vertraut.	P	Vorlesung	2	3 LP
Voraussetzung: keine						
b	1-II Gegenstandsbereiche der Allgemeinen Literaturwissenschaft	Das Seminar führt in zentrale Probleme und Fragestellungen der Allgemeinen Literaturwissenschaft ein. Die Studierenden arbeiten sich in Einzelliteraturen übergreifende Literatur- und/oder Kulturtheorien ein. Sie erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten, die eine selbstständige literaturtheoretische Reflexion, Argumentation und Forschung ermöglichen.	P	Seminar	2	8 LP
Voraussetzung: Siehe Zugangsvoraussetzungen des Studienganges.						

AVL MA 2 Vergleichende Literaturwissenschaft I						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
<p>Das Modul dient der Vermittlung zentraler Inhalte der Vergleichenden Literaturwissenschaft. Die im Bachelor erworbenen Kenntnisse werden erweitert, sodass eine Vertrautheit mit den spezifischen Forschungsansätzen und -gebieten der Vergleichenden Literaturwissenschaft geschaffen wird. Die Studentinnen und Studenten festigen und erweitern Recherchekompetenz sowie die Kompetenz zur Thesen- und Kritikbildung, indem sie Probleme und Fragestellungen der Vergleichenden Literaturwissenschaft bearbeiten. Die Studentinnen und Studenten erlangen weiterhin erste Kompetenzen im Bereich der Übersetzung und damit verbundener theoretischer, für die Vergleichende Literaturwissenschaft relevanter Aspekte.</p>			P	9/120	9 LP	
<p>Voraussetzung: Siehe die Zulassungsvoraussetzungen des Studienganges.</p>						
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung	Schriftliche Hausarbeit (1-mal wiederholbar)	-	Modulteil(e) a		3 LP	
Die Hausarbeit schließt sich an die Modulkomponente I an.						
unbenotete Studienleistung	schriftliche und mündliche Einzelleistungen	-	Modulteil(e) b		3 LP	
unbenotete Studienleistung	schriftliche und mündliche Einzelleistungen	-	Modulteil(e) a		3 LP	
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	2-I Gegenstandsbereiche der Vergleichenden Literaturwissenschaft I		P	Seminar	2	6 LP
b	2-II Übersetzungstheorie und Übersetzungspraxis	Das Seminar behandelt übersetzungstheoretische Positionen und Fragestellungen (Kultur und Übersetzung, Gender und Übersetzung, Aspekte der literarischen Übersetzung usw.). Zudem gibt es Gelegenheit zur Erprobung eigener übersetzungspraktischer Fähigkeiten.	P	Seminar	2	3 LP

AVL MA 3 Angewandte Literaturwissenschaft I						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Das Modul vermittelt berufspraktische Kenntnisse und bereitet somit vorrangig auf außerwissenschaftliche Berufsfelder vor. Die Studentinnen und Studenten besitzen Überblick über Berufsfelder, deren Anforderungen und gegenwärtige Ausprägungen. Durch ein Kolloquium mit Vertretern der Berufspraxis erwerben sie Einblick in den beruflichen Alltag, ein Seminar vertieft die Inhalte.			P	8/120	8 LP	
Voraussetzung: Siehe die Zugangsvoraussetzungen des Studienganges.						
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung	Sammelmappe mit Begutachtung (uneingeschränkt)		- ganzes Modul		8 LP	
Inhalt, Frist und Form der jeweiligen Einzelleistung werden zu Semesterbeginn vom Fachprüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegeben.						
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	3-I Berufsfelderkundung	Das Kolloquium führt in die Arbeitsbereiche einer Absolventin/eines Absolventen des Studiengangs ein und macht mit verschiedenen berufspraktischen Arbeitsfeldern vertraut. Zu diesem Zweck werden Praktikerinnen und Praktiker eingeladen, die aus ihrer Erfahrung berichten und mögliche Karrierewege mit den Studierenden besprechen. Die Gespräche werden von den Studierenden moderiert.	P	Kolloquium	2	4 LP
Voraussetzung: Siehe die Zugangsvoraussetzungen des Studienganges.						
b	3-II Berufsfelder der Literaturwissenschaft	Die Studentinnen und Studenten erarbeiten sich einen Überblick über die Anforderungen möglicher Berufsfelder, vor allem im Bereich Verlagswesen, Journalismus und Kulturmanagement. Sie reflektieren neuere Entwicklungen und bereiten die Gespräche mit den Praktikern im Kolloquium vor.	P	Seminar	2	4 LP
Voraussetzung: Siehe die Zugangsvoraussetzungen des Studienganges.						

AVL MA 4 Akademische Schlüsselkompetenzen						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
In diesem Modul werden akademische Schlüsselkompetenzen wie schriftliche und mündliche Kommunikation, Schreibkompetenz, Recherche- und Informationsverarbeitungstechniken, Kompetenzen in Thesen- und Kritik-bildung sowie Organisationskompetenzen vermittelt.			P	4/120	4 LP	
Voraussetzung: Siehe die Zugangsvoraussetzungen des Studienganges.						
Bemerkung: Es kann zwischen den Komponenten 4-II und 4-III gewählt werden.						
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung	Sammelmappe mit Begutachtung (uneingeschränkt)	-	ganzes Modul		4 LP	
Inhalt, Frist und Form der jeweiligen Einzelleistung werden zu Semesterbeginn vom Fachprüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegeben.						
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand	
a 4-I Selbst- und Projektorganisation	Vermittelt werden Techniken der Selbstorganisation sowie der Projektentwicklung, die u. a. zu einem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums befähigen sollen.	P	Übung	2	2 LP	
b 4-II Schriftliche und mündliche Kommunikation	Vermittelt werden Kompetenzen und Kenntnisse im Umgang mit verschiedenen akademischen und literarischen Textsorten und Strategien für das Verfassen eigener wissenschaftlicher Texte (Aufsatz, Lexikonartikel, Essay usw.) sowie Redebeiträgen (Referate, Präsentationen, Vorträge).	WP	Übung	2	2 LP	
c 4-III Sprachkurs	Vermittelt werden Sprachkenntnisse in einer frei zu wählenden Fremdsprache.	WP	Übung	2	2 LP	

AVL MA 5 Allgemeine Literaturwissenschaft II						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studentinnen und Studenten erweitern die im Modul 1 erworbenen Kenntnisse und widmen sich aktuellen Forschungsgegenständen der Allgemeinen Literaturwissenschaft. Dies betrifft in erster Linie literaturtheoretische Fragestellungen, aber auch die Überprüfung grundsätzlicher literaturwissenschaftlicher Begriffe und Parameter.			P	9/120	9 LP	
Voraussetzung: Modul 1 muss erfolgreich absolviert sein.						
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung	Mündliche Prüfung (uneingeschränkt)	25 min. Dauer	ganzes Modul		3 LP	
unbenotete Studienleistung	schriftliche und mündliche Einzelleistungen	-	Modulteil(e) a		4 LP	
unbenotete Studienleistung	schriftliche und mündliche Einzelleistungen	-	Modulteil(e) b		2 LP	
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	5-I Allgemeine Literaturwissenschaft II	Das Seminar vertieft Themen und Fragestellungen der Allgemeinen Literaturwissenschaft. Die Studentinnen und Studenten arbeiten sich in Einzelliteraturen übergreifende Literatur- und/oder Kulturtheorien ein und erwerben Kenntnisse sowie Fähigkeiten, die sie an selbstständige wissenschaftliche Arbeit heranführen.	P	Seminar	2	4 LP
b	5-II Literaturtheoretische Positionen der Gegenwart	Lektüre und Diskussion neuerer Forschungsansätze und Forschungsfelder der Literaturtheorie.	P	Seminar	2	2 LP

AVL MA 6 Vergleichende Literaturwissenschaft II						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Das Modul bietet den Rahmen für die Auseinandersetzung mit anthropologischen Grundfragen der Literatur, mit Rezeptions- und Tradierungsprozessen, Mythologien, dem Konzept der sogenannten 'Weltliteratur', Interkulturalität u.a. Die Studierenden verfügen über die Fähigkeit, komparatistische Leitfragen der Gegenwart zu diskutieren und wissenschaftlich zu vertiefen.			P	11/120	11 LP	
Voraussetzung: Modul 2 muss erfolgreich absolviert sein.						
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung	Integrierte Prüfung (uneingeschränkt)	20 min. Dauer	ganzes Modul		11 LP	
Die integrierte Prüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Aussprache über die Hausarbeit der Komponente II unter Einbeziehung der Inhalte der Vorlesung (Komponente I).						
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	6-I Vergleichende Literaturwissenschaft II	Die Vorlesung behandelt übergreifend oder exemplarisch Grundfragen und Themen der Komparatistik.	P	Vorlesung	2	5 LP
b	6-II Vergleichende Literaturwissenschaft II	Im Seminar werden grundsätzliche Themen und Fragestellungen der Vergleichenden Literaturwissenschaft exemplarisch behandelt und diskutiert.	P	Seminar	2	6 LP

AVL MA 7 Angewandte Literaturwissenschaft II						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Das Modul erweitert Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich Literatur und Medien, um den Studentinnen und Studenten zu ermöglichen, sich weitere Tätigkeitsfelder zu erschließen und sich beruflich zu spezialisieren. Die Studentinnen und Studenten bauen ihre Fähigkeit zur wissenschaftlichen Vertiefung und Analyse einer Fragestellung aus dem Bereich Literatur und Medien unter kritischer Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsergebnissen aus und verfügen über die Fähigkeit, theoretische Fragestellungen und eigene Forschungsergebnisse angemessen darzustellen und die eigene methodische Vorgehensweise zu begründen. Sie arbeiten gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Praxis zusammen und gewinnen so Einblick in die Anforderungen einzelner Berufe.			P	8/120	8 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung	Sammelmappe mit Begutachtung (uneingeschränkt)	-	Modulteil(e) b a		8 LP	
Inhalt, Frist und Form der jeweiligen Einzelleistung werden zu Semesterbeginn vom Fachprüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegeben.						
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	7-I Berufliche Spezialisierung	Das Seminar bietet eine Auseinandersetzung mit Inhalten und Themen der Praxisfelder Medien, Literaturvermittlung, Deutsch als Fremdsprache und Verlagswesen. Es werden sowohl theoretische Grundlagen als auch weiterführende berufspraktische Fertigkeiten vermittelt.	P	Seminar	2	4 LP
b	7-II Neue Medien	Die Übung vermittelt Kenntnisse in redaktionellen Arbeitsprozessen, insbesondere im Bereich des X-Media-Publishing sowie in Markup-Languages und Desktop-Publishing.	P	Übung	2	4 LP

AVL MA 8 Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft - Spezialisierung						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Dieses Modul dient der fachwissenschaftlichen Spezialisierung in der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft. Die Studentinnen und Studenten kennen spezielle Probleme und Fragestellungen sowohl der Allgemeinen als auch der Vergleichenden Literaturwissenschaft, sodass Sie zur selbständigen, forschungsorientierten Reflexion und Argumentation befähigt werden. Inhaltliche Gegenstände des Moduls sind spezialisierte Analysen, Diskussionen, Bearbeitungen von theoretischen und literarischen Texten unterschiedlicher Nationalliteraturen im Blick auf ausgewählte systematische Fragestellungen (beispielsweise hinsichtlich der Narrativik).			WP	15/120	15 LP	
Voraussetzung: Die Module 1, 2, 5 und 6 müssen erfolgreich absolviert sein.						
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung	Schriftliche Hausarbeit (uneingeschränkt)	-	Modulteil(e) a		12 LP	
Die Modulabschlussprüfung erfolgt nach Wahl in Komponente I oder II.						
unbenotete Studienleistung	schriftliche und mündliche Einzelleistungen	-	Modulteil(e) c		3 LP	
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	8-I Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft - Spezialisierung	Spezialisierung in wesentlichen Forschungsgebieten und neueren Forschungsansätzen der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft.	P	Seminar	2	6 LP
b	8-II Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft - Spezialisierung	Spezialisierung in wesentlichen Forschungsgebieten und neueren Forschungsansätzen der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft.	P	Seminar	2	6 LP
c	8-III Lektüreübung	Lektüre und Diskussion neuerer Forschungsansätze und Forschungsfelder der Allgemeinen Literaturwissenschaft.	P	Seminar/ Übung	2	3 LP

AVL MA 9 Allgemeine und Angewandte Literaturwissenschaft - Spezialisierung						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Das Spezialisierungsmodul Allgemeine und Angewandte Literaturwissenschaft legt fachwissenschaftliche sowie berufspraktische Schwerpunkte. Die Studentinnen und Studenten kennen Probleme und Fragestellungen der Allgemeinen Literaturwissenschaft in übergreifender Form (systematisch und diachron) und sind zur selbstständigen und forschungsorientierten Problemlösung und Argumentation befähigt. In Berufspraktika, Übungen und Seminaren treten die Studentinnen und Studenten in engen Austausch mit Praktikern dieser Bereiche.			WP	15/120	15 LP	
Voraussetzung: Die Module 1, 3, 5 und 7 müssen erfolgreich absolviert sein.						
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung	Schriftliche Hausarbeit (uneingeschränkt)	-	Modulteil(e) a		8 LP	
Die Modulabschlussprüfung erfolgt in Komponente I.						
unbenotete Studienleistung	kleinere schriftliche und mündliche Leistungen	-	Modulteil(e) b		3 LP	
unbenotete Studienleistung	Bericht und Präsentation	-	Modulteil(e) c		4 LP	
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	9-I Allgemeine und Angewandte Literaturwissenschaft - Spezialisierung	Spezialisierung in wesentlichen Forschungsgebieten und neueren Forschungsansätzen der Allgemeinen Literaturwissenschaft.	P	Seminar	2	8 LP
b	9-II Praxisseminar	Unter Anleitung eines erfahrenen Praktikers erhalten die Studentinnen und Studenten in ein ausbildungsspezifisches Berufsfeld.	P	Seminar	2	3 LP
c	9-III Berufsfeldpraktikum & Kolloquium	6-wöchiges berufsfeldspezifisches Praktikum mit einem 2 SWS umfassenden begleitenden Kolloquium.	P	Praktikum	2	4 LP

AVL MA 10 Vergleichende und Angewandte Literaturwissenschaft - Spezialisierung						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Das Spezialisierungsmodul Vergleichende und Angewandte Literaturwissenschaft setzt fachwissenschaftliche sowie berufspraktische Schwerpunkte. Die Studierenden kennen Probleme und Fragestellungen der Vergleichenden Literaturwissenschaft und werden zur selbstständigen und forschungsorientierten Problemlösung und Argumentation befähigt. In Berufspraktika, Übungen und Seminaren treten die Studierenden in engen Austausch mit Praktikern dieser Bereiche. Sie vertiefen fachwissenschaftliche Kenntnisse in mehreren Nationalliteraturen und diese übergreifenden Epochen und Gattungen.			WP	15/120	15 LP	
Voraussetzung: Die Module 2, 3, 6 und 7 müssen erfolgreich absolviert sein.						
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung	Schriftliche Hausarbeit (uneingeschränkt)	-	Modulteil(e) a		6 LP	
Der Modulabschluss erfolgt in Komponente I.						
unbenotete Studienleistung	schriftliche und mündliche Einzelleistungen	-	Modulteil(e) b		4 LP	
unbenotete Studienleistung	schriftliche und mündliche Einzelleistungen	-	Modulteil(e) c d		5 LP	
Bei Wahl der Komponente 10-III (c) sind ein Bericht und eine Präsentation nachzuweisen. Bei Wahl der Komponente 10-IV (d) sind schriftliche und mündliche Einzelleistungen nachzuweisen. Die Komponente 10-III (c) kann nur gewählt werden, wenn in Modul 9 nicht Komponente 9-III (c) gewählt wurde.						
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	10-I Vergleichende und Angewandte Literaturwissenschaft - Spezialisierung	Das Seminar beschäftigt sich mit Werken der Weltliteratur in vergleichender Perspektive.	P	Seminar	2	6 LP
b	10-II Literarische Neuerscheinungen	In dem Kolloquium werden literarische Neuerscheinungen gelesen und gemeinsam diskutiert. Die Studentinnen und Studenten lernen auf diese Weise, Gegenwartsliteratur einzuschätzen, zu beurteilen sowie Rezensionen zu verfassen.	P	Kolloquium	2	4 LP
c	10-III Berufsfeldpraktikum & Kolloquium	6-wöchiges berufsfeldspezifisches Praktikum mit einem 2 SWS umfassenden begleitenden Kolloquium.	WP	Praktikum	2	5 LP
d	10-IV Praxisseminar	Unter Anleitung eines erfahrenen Praktikers arbeiten die Studentinnen und Studenten praktisch zu einem ausbildungsspezifischen Berufsfeld. Diese Übung ist zu belegen, wenn das Praktikum bereits im Modul 9 absolviert wird.	WP	Übung	2	5 LP

AVL MA 11 Master-Thesis						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Über die Master-Thesis weisen die Studentinnen und Studenten ihre Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nach. Der Prozess des Konzipierens und Schreibens wird dabei durch ein Kolloquium begleitet, in dem die Fortschritte der Kandidatinnen und Kandidaten regelmäßig diskutiert werden.			P	30/120	30 LP	
Voraussetzung: Erfolgreicher Abschluss aller vorangegangener Module.						
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Abschlussarbeit		(1-mal wiederholbar)	-	ganzes Modul	27 LP	
unbenotete Studienleistung		Präsentation der Abschlussarbeit	-	Moduleteil(e) a	3 LP	
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	11-I Kolloquium zur Master-Thesis	In diesem Kolloquium werden die Themen der Masterarbeiten präsentiert und diskutiert.	P	Kolloquium	2	8 LP